# Satzung des "Kunstraum Varel e.V."

#### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Kunstraum Varel e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Varel und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZIELE UND AUFGABEN DES VEREINS

Ziel des Vereins ist es,

die Begegnungen der Künstler vor Ort zu fördern,

Anregungen und Gespräche mit Künstlern anderer Medien und Regionen zu initiieren, das Verständnis für Kunst in Region zu vermitteln und kulturelle Impulse in die kommunale Öffentlichkeit zu geben.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- Konzeptionen und Realisierungen von Kunstausstellungen
- Kooperation mit anderen Künstlergemeinschaften
- Zusammenarbeit mit Schulen wird angestrebt
- Entwicklung spezifischer Medien- und Kunstworkshops

## § 3 STEUERBEGÜNSTIGUNG

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können alle natürliche und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Bestätigung derselben durch ein Vorstandsmitglied.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Betragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge kann durch eine Mitgliederversammlung verändert werden. Empfänger von ALG II, Studierende oder Rentner können den Beitrag auch durch Mitarbeit (definiert Dienstleistungen im Sinne der Vereinsziele) alternativ erbracht werden.

#### § 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe sind: Mitgliederversammlung Vorstand.

#### § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25 % der Mitglieder anwesend sind, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Protokollführer unterschrieben.

#### § 8 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern binnen 4 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Nein.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit der Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Künstlerhaus Jan Oeltjen e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

26316 Varel, den 18, Juli 2021

Johannes Hemmen Vorsitzender Marion Funch Stv. Vorsitzende Julia Hamels Schatzmeisterin